

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 534 - 537

Renaud, ...: *Il contratto d'assicurazione per avvocato*  
*Adolfo Sacerdoti, docente di diritto commerciale nell'*  
*università di Padova. Volume primo. Padova, 1874*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## XX.

### Kurze Anzeigen.

- 1) Il contratto d'assicurazione per l'avvocato Adolfo Sacerdoti, docente di diritto commerciale nell' università di Padova. Volume primo. Padova 1874. p. 303.

Bei Gelegenheit einer Besprechung des Archivio Giuridico von Filippo Serafini in dieser Zeitschrift (Bd. XIII. S. 583 flg.) haben wir des erfreulichen Aufschwungs gedacht, welchen in neuester Zeit die rechtswissenschaftlichen Studien in Italien genommen haben. — Dieser Aufschwung zeigt sich namentlich auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts, auf welchem er durch das Studium der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuchs sowie der Bearbeitungen dieser Gesetzbücher gefördert wird. So ist denn unter dem Einflusse deutscher Wissenschaft eine Reform der italienischen Handelsgesetzgebung in's Werk gesetzt und eine Bewegung veranlaßt worden, welche bereits zu einem „Progetto preliminare per la riforma del Codice di commercio del Regno d'Italia“ geführt hat, — zu einem Entwurfe, der, von einer durch die Regierung im Jahre 1869 ernannten Commission verfaßt und im Jahre 1873 in Florenz im Drucke erschienen, unter der Einwirkung des deutschen Handels- und Wechselrechts einen wesentlichen Fortschritt neben dem noch in Geltung befindlichen italienischen Handelscodez ausweist.

Zu den jüngeren italienischen Rechtsgelehrten, welche für die Verbreitung der deutschen Methode rechtswissenschaftlicher Forschung sowie für die Reform des italienischen Handelsrechts auf Grundlage des deutschen thätig sind, und die sogar den schwer zu verwirklichenden, unseres Erachtens jedoch nicht aussichtslosen Gedanken verfolgen, auf eben dieser Grundlage ein internationales Wechsel- und Handelsrecht herzustellen, gehört der Advokat Sacerdoti, Docent des Handelsrechts an der Universität Padua.

Sacerdoti, welcher sich auch mit Nationalökonomie eingehend beschäftigt, hat sich auf letzterem Gebiete durch zwei gediegene Schriftchen bekannt gemacht: „Dell unificazione internazionale del sistema monetario, Padova 1869“ und „Dell influenza delle condizioni monomiche presenti sopra l'odierno iudirizzo del diritto mercantile, Padova 1871“.

Daneben hat derselbe im Anschluß an den Progetto preliminare eine Schrift über die Reform des italienischen Wechselrechts (Osservazioni sue titolo IX cap. 1 del progetto di riforma del codice di commercio intorno alle cambiali, Bologna 1874), und eine solche über die Reform des Rechts der Aktiengesellschaften (Voti per la riforma nell'ordinamento legislativo delle società per Azioni, Padova 1875) veröffentlicht.

Das Hauptwerk des begabten und strebsamen Schriftstellers ist jedoch die Bearbeitung des Versicherungs-Vertrags, deren bis jetzt allein erschienener I. Band den Gegenstand dieser Anzeige bildet.

Der Zweck des Verfassers ist die Darstellung des Versicherungsrechts in dessen vollem Umfange, also der See- wie der Landassuranz, obwohl das italienische Handelsgesetzbuch wie das deutsche nur jene regelt, und hinsichtlich der letzteren allein den Grundsatz ausspricht, es sei dieselbe, sofern sie nicht nach dem Principe der Gegenseitigkeit eingegangen, für den Versicherer ein Handelsgeschäft (Cod. di comm. Art. 1 n. 16).

Der vorliegende Band zerfällt in eine Einleitung und in vier Abschnitte. Die Introduzione ist betitelt: „Degli uffici e dei limiti d'azione delle imprese assicuratrici“.

Die Sezione prima führt die Ueberschrift: „Origine storica

e carattere giuridice del contratto d'assicurazione: specie d'assicurazione e loro qualifica commerciale“; die Sez. seconda handelt von den „cose capaci d'assicurazione“; die Sez. terza von den „persone che possono stipulare validamente come assicurati“, die Sez. quarta „del rischio in generale“.

Von besonderem Interesse ist die Einleitung, in welcher der Verfasser die national-ökonomische Bedeutung der Assicurranz, welche im heutigen Verkehre um so größer ist, als die Betriebsmittel, wie Dampf, Gas, Petroleum drohendere Gefahren mit sich bringen, hervorhebt, und dann den Einfluß zeigt, welchen die Versicherung auf die Verlängerung des Lebens durch die Seelenruhe und Ermunterung zur Arbeit, welche sie gewährt, sowie auf die Hebung des Credits äußert. Doch sind dem Versicherungsgeschäfte gewisse Grenzen gesetzt. Solche sind auf Seiten des Versicherungsnehmers durch die Größe des demselben angehörigen Vermögens gegeben, dessen Versicherung bedeutende Prämien erfordern würde, während bei unterlassener Assicurranz die Verluste, welche einzelne Vermögensstücke treffen, sich mit der Immunität der übrigen compensiren. Auch wirken beschränkend auf die Versicherungsnahmen nicht selten religiöse Vorurtheile, ferner die an manchen Orten bestehende Sitte bei großen Unglücksfällen an die öffentliche Mildthätigkeit zu recurriren, sowie das häufige chicanöse Gebahren der Assicurradeure. Wenn in dieser Hinsicht der Verfasser hervorhebt (p. 37 a. e. ff.), daß namentlich in Deutschland die Lebensversicherungen ein dem Betrüge geöffnetes Feld darbieten, so vermögen wir leider nicht in Abrede zu stellen, daß es deutsche Lebensversicherungsgesellschaften gibt, welche je nach Umständen in der frivolsten Weise sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen suchen, möchten aber bezweifeln, daß nicht in anderen Ländern die nämliche Erscheinung in demselben Umfange vorkäme, da die Lebensversicherung ihrem ganzen Wesen nach unlauteren Operationen Raum gibt. — Als Schranken für den Assicurradeur werden neben der Höhe des zu versichernden Werthes die Schwierigkeit der Bemessung der Prämie im Verhältnisse zur Größe der zu übernehmenden Gefahr, sowie der Mangel an einer größeren Zahl von Versicherungsnehmern bezeichnet.

An diese Einleitung reiht sich nach einigen rechtshistorischen Bemerkungen, welche durch ein in einem Anhange (p. 115—121) abgedrucktes Bruchstück aus einem unedirten Werke des Professors Schupfer über die Geschichte der Seeassicuranz ergänzt werden, die Erörterung der Natur des Versicherungsvertrags als eines aleatorischen, jedoch von Wette und Spiel wohl zu unterscheiden. Der Verf. zeigt, wie man anfänglich jenen Vertrag nur als einen Innominat-Real-Contract aufrecht erhalten zu können glaubte, und wie derselbe sich mittelst der Fiction, daß nach ausgestellter Police die Prämie bezahlt sei, zu einem selbstständigen Consensualvertrage entwickelte; wenn aber Sacerdoti dem Lebensversicherungsvertrage eine eigenthümliche Natur vindicirt (p. 74, 75), so läßt er hierbei die Versicherung auf fremdes Leben außer Acht, während er andererseits übersieht, daß auch bei der eigenen Lebensversicherung der Assicurateur eine Gefahr übernimmt, wiewohl in der Art, daß der Mangel an einem nachweisbaren pecuniären Interesse durch die vereinbarte Versicherungssumme ersetzt wird.

Im zweiten Abschnitte „versicherungsfähige Gegenstände“ folgen Erörterungen über die Güter, welche Gegenstand einer Assicuranz sein können, unter Zugrundelegung der Unterscheidung zwischen Gütern, welche zur Zeit des Vertrags bestehen und solchen, die erst bei Eintritt der Gefahr vorhanden sind.

In Abschnitt III „Personen, welche sich gültig versichern lassen können“ wird die Assicuranz für eigene und für fremde Rechnung erörtert, während in Abschnitt IV die Gefahr und die Zeit, für welche diese übernommen wird, behandelt werden.

Bei seiner Arbeit hat der Verfasser, wie es die Natur des Gegenstands und seine wissenschaftliche Richtung mit sich brachten, auch die hauptsächlichsten fremden Gesetzgebungen, insbesondere die englische, französische und deutsche, in vergleichenden Betracht gezogen. Er ist in der ausländischen Literatur im Allgemeinen wohl bewandert, obwohl ihm einige deutsche Werke entgangen sind, wie z. B. das Buch von Neaß Geschichte des europäischen Seenerversicherungsrechts. Namentlich ist aber zu bedauern, daß Sacerdoti weder durch ein Inhaltsverzeichnis noch in anderer Weise Andeutungen über die Anlage des ganzen Werkes gegeben hat. Ist auch